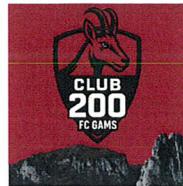


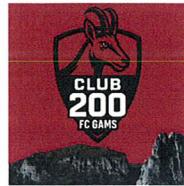
STATUTEN

23.09.2025



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
	Artikel 1 : Name und Sitz	3
	Artikel 2 : Zweck.....	3
II.	Mitgliedschaft	3
	Artikel 3 : Arten der Mitgliedschaft	3
	Artikel 4 : Erwerb der Mitgliedschaft	3
	Artikel 5 : Rechte der Mitglieder.....	3
	Artikel 6 : Pflichten der Mitglieder	3
	Artikel 7 : Erlöschen der Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	3
	Artikel 8 : Organe des Vereins.....	3
	Artikel 9 : Die Generalversammlung (GV)	3
	Artikel 10 : Zuständigkeiten der Generalversammlung	4
	Artikel 11 : Einberufung und Beschlussfassung der GV	4
	Artikel 12 : Der Vorstand	4
	Artikel 13 : Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands	4
	Artikel 14 : Die Revisionsstelle.....	4
IV.	Finanzen	4
	Artikel 15 : Einnahmen des Vereins	4
	Artikel 16 : Haftung.....	4
	Artikel 17 : Vereinsjahr	4
V.	Schlussbestimmungen	4
	Artikel 18 : Statutenänderungen.....	4
	Artikel 19 : Auflösung des Vereins	4
	Artikel 20 : Inkrafttreten	5



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Club 200 FC Gams (nachfolgend "der Verein" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gams SG.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des Fussballclubs Gams (nachfolgend "FC Gams" genannt) und seiner 1. Mannschaft. Insbesondere soll der Verein: a) Die Förderung der 1. Mannschaft im FC Gams unterstützen b) Eine finanzielle Basis für die nachhaltige Entwicklung des FC Gams schaffen. c) Die Infrastruktur und den Spielbetrieb des FC Gams mitfinanzieren. d) Die Kameradschaft und den Zusammenhalt unter den Mitgliedern pflegen. e) Die Verbundenheit zwischen Supportern und dem FC Gams stärken.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften: a) Aktivmitglieder: Natürliche und juristische Personen, die einen jährlichen Mitgliederbeitrag leisten. b) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 5: Rechte der Mitglieder

Alle Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und das Recht, Anträge zu stellen. Sie erhalten Informationen über die Vereinstätigkeit.

Artikel 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins einzuhalten und den festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Artikel 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen). b) Austritt: Erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, wirksam auf Ende des Vereinsjahres. c) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, die Statuten grob verletzt oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschlussbeschluss bei der nächsten Generalversammlung Rekurs einzulegen.

III. Organisation

Artikel 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisionsstelle

Artikel 9: Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. a) **Ordentliche Generalversammlung:** Findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. b) **Ausserordentliche Generalversammlung:** Kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt.



Artikel 10 : Zuständigkeiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu: a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV. b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands. c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle. d) Entlastung des Vorstands. e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder. f) Wahl der Revisionsstelle. g) Festsetzung der Jahresbeiträge. h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder. i) Statutenänderungen. j) Ernennung von Ehrenmitgliedern. k) Auflösung des Vereins.

Artikel 11 : Einberufung und Beschlussfassung der GV

Die Einberufung zur GV erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Termin unter Angabe der Traktanden schriftlich (Brief oder E-Mail). Die GV fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehaltlich anderslautender Statutenbestimmungen.

Artikel 12 : Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 8 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und des Aktuars/der Aktuarin. Der Trainer der 1. Mannschaft und der Assistenztrainer sind im Vorstand als Beisitzer fix vertreten. Die Amtszeit beträgt in der Regel 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13 : Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Seine Aufgaben sind insbesondere: a) Führung des Vereins gemäss Statuten und Beschlüssen der GV. b) Verwaltung der Vereinsfinanzen. c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung. d) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung. e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. f) Kommunikation mit dem FC Gams und der 1. Mannschaft. g) Erstellung eines Reglements für die Auszahlung von Unterstützungsleistungen an die 1. Mannschaft.

Artikel 14 : Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsduer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, bestehend aus einer oder zwei Personen oder einer juristischen Person, welche die Jahresrechnung prüft und der Generalversammlung Bericht erstattet. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzen

Artikel 15 : Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: a) Jahresbeiträgen der Mitglieder. b) Spenden und Gönnerbeiträgen. c) Erträgen aus Veranstaltungen. d) Zinserträgen.

Artikel 16 : Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 : Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

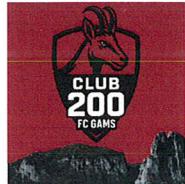
V. Schlussbestimmungen

Artikel 18 : Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 19 : Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen vollumfänglich dem FC Gams zu und ist ausschliesslich für die Förderung der 1. Mannschaft zu verwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



Artikel 20 : Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. September 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Ort, Datum: Gams, 23. September 2025 **Unterschriften des Gründungs- oder aktuellen Vorstands:**

Beatriz Hardegger, Präsidentin B. Hardegger

Karl Hardegger, Kassier

Christian Näf, Aktuar C. Näf

Daniel Hanselmann, Beisitzer D. Hanselmann

Dominik Hardegger, Beisitzer D. Hardegger

Marcel Schneider, Beisitzer M. Schneider

Venceslau Andrade, Beisitzer V. Andrade

Mehmet Eriten, Beisitzer M. Eriten